



Unternehmensnachfolge – Schenkungsvertrag

Berücksichtigen Sie u. a. folgende Fragen bei der Gestaltung des Schenkungsvertrags:

- Wurde das Unternehmen ausführlich beschrieben (Rechtsform, Inhaber/-in, Teilhaber/-in, Lage, Inventarverzeichnis usw.)? _____
- Wurde das Unternehmen ohne Gegenleistung angeboten (z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge)? _____
- Hat die Erwerberin bzw. der Erwerber das Angebot angenommen? _____
- Darf bzw. soll der Name des Unternehmens weitergeführt werden? _____
- Bei Vollkaufleuten: Wurden Vereinbarungen zur offenen Vorsteuer und zu den Vorsteuererstattungsansprüche getroffen? _____
- Wurde dem Vertrag eine Liste mit allen beweglichen Gegenständen beigelegt? _____
- Werden Forderungen und Verbindlichkeiten übernommen? _____
- Werden Bankkonten und -guthaben übernommen? _____
- Haftet die Übergeberin bzw. der Übergeber bis zum Stichtag der Übertragung für Umsätze und Erträge? _____
- Tritt die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger in laufende Vertragsverhältnisse (z. B. Arbeitsverhältnisse, Versicherungsverhältnisse) ein? _____
- Haben die jeweiligen Vertragspartner zugestimmt? _____
- Wurde vereinbart, was mit Gewährleistungsansprüchen Dritter geschieht, die aus dem Zeitraum vor der Übertragung resultieren, aber erst nach der Übertragung geltend gemacht werden? _____
- Übernimmt die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger Bank-Sicherheiten? _____
- Was geschieht, wenn nach dem Stichtag eine Betriebsprüfung durchgeführt wird, die nachträglich Fehler oder Nachlässigkeiten der Alt-Inhaberin bzw. des Alt-Inhabers aufdeckt? _____
- Wurden Nießbrauchsregelungen vereinbart? _____
- Wurde die Abfindung der anderen Erbinnen und Erben geregelt? _____
- Wurden Klauseln zur sofortigen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aufgenommen? _____
- Wurde eine salvatorische Klausel aufgenommen, wonach die im Vertrag aufgeführten Klauseln ihre Gültigkeit behalten, auch wenn eine der Klauseln unwirksam wird? _____

Diese Unterlagen sollten vorliegen:

- Auskunft der Kommune, dass bis zum Übertragungstichtag alle öffentlichen Lasten für das/die Betriebsgrundstücke abgeführt wurden.
- Negativbescheinigung des Finanzamtes, dass bis zum Übertragungstichtag keine betrieblichen Steuerschulden vorliegen.
- Bestätigung der Sozialversicherung, dass alle Beiträge abgeführt wurden.

Weitere Informationen und Quelle: BMWK: Unternehmensnachfolge. Die optimale Planung